

Cystische Fibrose

Mukoviszidose



cf-initiative-aktiv e.V.München

Kinder in der Pflegeversicherung

Kinder in der Pflegeversicherung

Seit 1995 gibt es die Pflegeversicherung. Hauptzielgruppe sind pflegebedürftige ältere Menschen. Da auch Kinder pflegebedürftig sein können, ist die Beurteilung ihres Pflegebedarfs häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten.

Dabei geht es nach meiner Erfahrung um

- den erstmaligen Leistungsbezug, inzwischen aber häufiger um die **Einstellung** einmal gewährter Leistungen,
- die Angaben der Eltern zum Pflegebedarf des Kindes. Die Eltern sind oft mit der Begutachtungssituation **überfordert** und wissen nicht, was zum Pflegebedarf zählt. Die Pflege wird täglich praktiziert und ist zur Alltagsroutine geworden. Die Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes fragen nur allgemein nach dem Hilfebedarf des Kindes. Meist wird auf eine unaufgeforderte Schilderung durch die Eltern gewartet, die davon aber nichts wissen.
- die **unzureichende Beratung** durch die Pflegekasse. Sie sind zur Beratung verpflichtet, können aber nur entsprechend dem eigenen – sehr unterschiedlichen – Kenntnisstand beraten,
- die **Qualität der Gutachten**, die der Medizinische Dienst zur Beurteilung des Pflegebedarfs des Kindes erstellt. Immerhin empfiehlt das Gesetz inzwischen schon die Begutachtung durch einen Kinderarzt/-ärztin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- die Beurteilung der Fähigkeiten und **Selbstständigkeitsentwicklung** des Kindes. Sie werden oft unrealistisch hoch eingeschätzt,
- die Berücksichtigung des **alterstypischen Hilfebedarfs** mit dem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass auch ein gesundes Kind in gewissem Umfang Hilfe benötigt. Es gibt bisher keine geeignete Vorgabe für den alterstypischen Hilfebedarf bis zum 10. Lebensjahr. Die in den Begutachtungsrichtlinien zur Pflegebedürftigkeit 2009 vorgegebene Tabelle geht bspw. von einem unrealistisch hohen Hygienestandard bei der Körperpflege aus. Es wird von einer Ganzkörperwäsche (Dusche/Badewanne/Waschbecken) täglich und zusätzlich einer Teilkörperwäsche ausgegangen.

- die Berücksichtigungsfähigkeit von **krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen**. Sie sind eigentlich Behandlungspflege, zählen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber dann zur Grundpflege,

wenn sie

1. Bestandteil der Hilfe für die so genannten Katalogverrichtungen sind oder
 2. in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dieser Hilfe erforderlich werden.
- die Abführung von **Rentenversicherungsbeiträgen** für die Pflegeperson. Das ist gerade für pflegende Mütter, die nicht aus eigener Berufstätigkeit Rentenansprüche erzielen, von großer Bedeutung. Voraussetzung ist u. a. eine Pflegetätigkeit von 14 Stunden wöchentlich. Oft wird nur auf die im Pflegegutachten ermittelte Pflegezeit abgestellt und die Leistung zu Unrecht abgelehnt.

Aktueller Stand: 2010

Verfasser:

Rechtanwältin Anja Bollmann
Jakobstraße 113
51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202 / 29 30 60

Rückfragen an die Verfasserin:

Rechtsanwältin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 / 29 30 60, Telefax: 02202 / 29 30 66
e-mail: KanzleiBollmann@aol.com

Weitere Möglichkeiten zur Information:

- Ihre zuständige CF-Ambulanz, hier insbesondere die Sozialarbeiter/innen
- Die genannten Kostenträger, also Pflegekassen bzw. Sozialamt
- CF- Bundesverband Mukoviszidose e.V. Bonn: www.muko.info
- Leitfaden Soziale Rechte, Hrsg.: Mukoviszidose e.V., In den Dauen 6, 53117 Bonn
- Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf
- Infoblatt Grundsätzliches zur Pflegeversicherung cf-initiative-aktiv e.V. München, Verfasser RAIN Anja Bollmann)

cf-initiative-aktiv e.V. München Hilfe bei Mukoviszidose



Geschäftsstelle: Münchener Str. 29, 85290 Geisenfeld
Telefon: 08452 – 707 29 e-Mail: info@cfi-aktiv.de
Telefax: 08452 – 707 39 Internet: www.cfi-aktiv.de